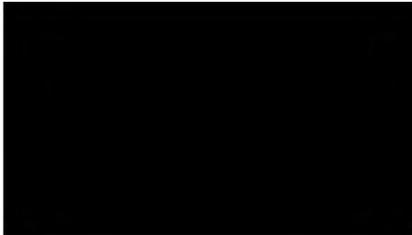


28.02.2011 0805853/40 430 425
Ref. 9.60 Bauverwaltung/ Immissionsschutz



Mit Postzustellungsurkunde

Firma



Vorhaben in : Rieden, Außenbereich -
Flur-Flurst./Gem.: 17-11, 2-26/5, 2-27/2, Rieden

Antrag nach BImSchG

Vorhaben: Rieden, Außenbereich -
Flur-Flurst./Gem.: 17-11, 2-26/5, 2-27/2, Rieden

Antragsteller :



Antrag nach BImSchG

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von 3 Wind-
energieanlagen(2 E 82) (1 E 70) in Rieden

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Aufgrund Ihres überarbeiteten Antrages vom 18.03.2010 erlassen wir gemäß den §§ 4, 6, 10, 12, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723, 2728) i. V. m. Nr. 2.2 in Spalte 2, des Anhanges in den jeweils gültigen Fassungen im vereinfachten Verfahren folgenden

B e s c h e i d :

Der [REDACTED] wird -
vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

Genehmigung

zur Errichtung und dem Betrieb von 3 Windenergieanlagen (eine Anlage E 82 auf dem Flur-Flurstück 17-11, eine Anlage E 82 auf dem Flur-Flurstück 2-27/2 und eine Anlage E 70 auf dem Flur-Flurstück 2-26/5) gemäß den eingereichten sowie anhängenden Antragsunterlagen und - zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen - unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

I. Immissionsschutz:

Folgende Hinweise, Auflagen und Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sind zu beachten:

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich:

Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 08.03.2010,

Nachtrag zur Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 16.07.2009,

Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 19.10.2009,

Nachtrag zur Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG-NT1 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 09.03.2010,

Nachtrag zur Schattenwurfprognose Nr. PK 2009102-STG-NT2 des Ingenieurbüros PLANKon, Achternstraße 16, 26122 Oldenburg vom 20.07.2010,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

Auflagen:

Lärm:

1. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen WKA 8 und 11 vom Typ Enercon E-82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW und der Nabenhöhe von 108,4 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 103,8 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

2. Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 10 vom Typ Enercon E-70 mit einer Nennleistung von 2,3 MW und der Nabenhöhe von 113,5 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 104,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.

3. Die v.g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen WKA 8, 10 und 11 erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 36,9 dB(A)
IP Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts: 37,2 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)
IP Y	Geisenberg 19,	Rieden	nachts: 40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

7. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle (anerkannter Sachverständiger nach § 26 BImSchG) ist unmittelbar nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Punkt 5. durch die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)
IP Y	Geisenberg 19	Rieden	nachts: 40,0 dB(A)

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der nach Satz 1 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3 - 5, 56068 Koblenz zu übersenden.

Das Konzept der Messung ist mit v. g. Dienststelle abzustimmen.
Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

Auflagen:

Schattenwurf:

8. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 8, 10 und 11 sind mittels Schattenwurfabschalteneinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten

IP	B	Halle Firma Wolfcraft	Weibern
IP	C	Waldstr. 2	Weibern
IP	P	Schützenhaus	Weibern
IP	S	Waldstr. 4	Weibern
IP	T	Waldstr. 10	Weibern
IP	U	Waldstr. 14	Weibern
IP	V	Waldstr. 18	Weibern
IP	W	Waldstr. 24	Weibern
IP	X	Waldstr. 26	Weibern

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Da an den Immissionsorten

IP	B	Halle Firma Wolfcraft	Weibern
IP	P	Schützenhaus	Weibern

die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag durch die Vorbelastung bereits ausgeschöpft wird, darf durch die hier beantragten Windkraftanlagen an diesen Immissionsorten kein zusätzlicher Beitrag diesbezüglich zum Schattenwurf entstehen.

Da an den Immissionsorten

IP	S	Waldstr. 4	Weibern
----	---	------------	---------